

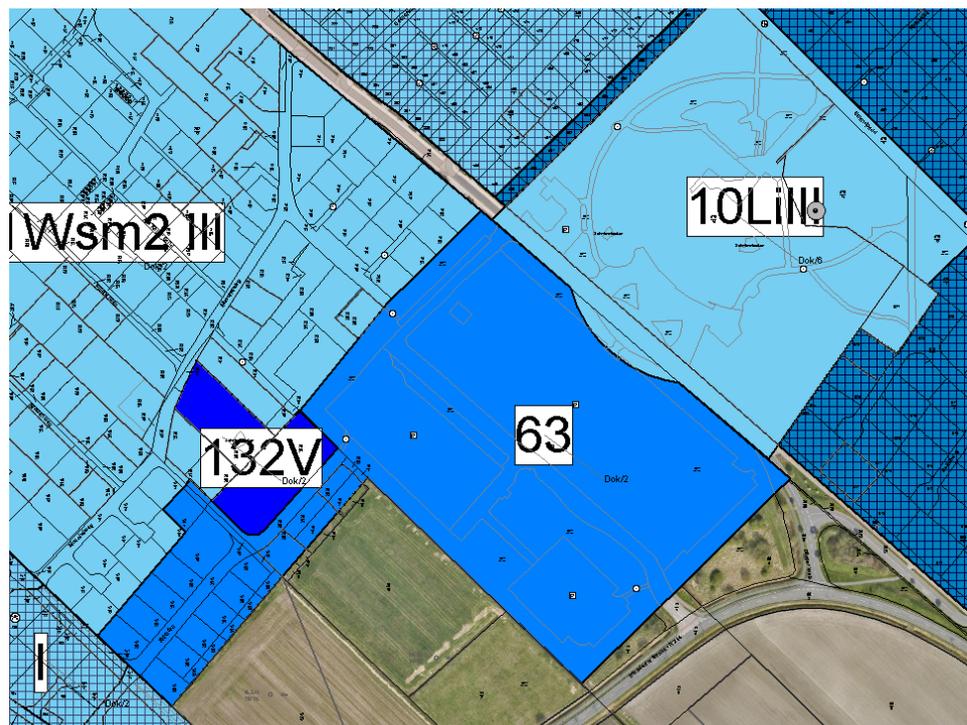
Großparkplatz und Wohnmobilstellplatz

Widmung hier gelb dargestellt:



Die kompletten Flächen sind gewidmet.

Geltender
Bebauungsplan
Nr. 63 der Stadt
Norden:



Planzeichenerklärungen

dazu:

§ 7 NEBENANLAGEN ALS GEBÄUDE EINSCHLIESSLICH EINRICHTUNGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG DEM. § 14 BAUNVO SIND ZUSAMMEN BIS ZU EINER MAX. GRÖSSE VON 20 m² ZULÄSSIG.
EINRICHTUNGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG DEM. § 14 BAUNVO SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAX. 12 m² ZULÄSSIG.

PLANZEICHEN - ERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
SH=0.60m SOCKELHÖHE - DAS MASZ GILT VON DK ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS DK ERSCHLIESSUNGSSTRASSENMITTE
TH=3.50m TRAUFHÖHE - DAS MASZ GILT AB DK ERSCHLIESSUNGSSTRASSENMITTE BIS ZU DEN ÄUSSEREN SCHNITTLINIEN VON AUSSEHWAND U DACHHAUT
FH=9.00m FIRSHÖHE - DAS MASZ GILT AB DK ERSCHLIESSUNGSSTRASSENMITTE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE

WIR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ABWEICHENDE BAUWEISE, WIE OFFENE BAUWEISE, JEDOCH MIT EINER LÄNGENBESCHRÄNKUNG VON MAX. 15.00 m.

BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- F** FUSSGÄNGERBEREICH
- B** BUSHALTESTELLE

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES. HÖHE BIS 2.00 M. MIT STANDORTGEEIGNETEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIE EICHE, STIELEICHE, BERGAHORN, FELDAHORN, HARTIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, HASENUS, SCHLEHE, HUNDSROSE, SCHNEEBALL, SCHWARZER HOLLUNDER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTREIECK
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- VERSORGUNGSANLAGE FÜR ELEKTRIZITÄT (FLÄCHENBEDARF 3.0x3.0m) MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER EWE (ERLEITUNG)

Gen. § 11 Abs. 3 BauGG in R. Verfügung mit 2. Stk. 107 St. 67.70.80 - 028/1/10/10/10
Diese Verfügung von Rechtsvorschriften gültig gemacht worden. www.gesetzliche-verordnungen.at

Murten, den 21. APR 1988
LANDREIS AURICH
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P **ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE**

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

SICHTREIECK

VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

Verkehrsrünflächen